

Sitzungsvorlage Nr. 2220/2020

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	13.01.2021	öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	26.01.2021	öffentlich

Bebauungsplan "Heidackerweg Nord" in Schlechtbach - Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Heidackerweg Nord“ in Rudersberg-Slechtbach werden in der Fassung 11.09.2019 / 22.09.2020 auf der Grundlage der Abwägungsvorschläge (siehe Anlagen Nr. 3 und 4) als Satzung gemäß Anlage 12 beschlossen.

Sachverhalt

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand des Rudersberger Teilorts Schlechtbach. Es umfasst die östlich des nördlichen Teilabschnitts des Heidackerwegs liegenden Flächen sowie die unbebauten Flächen westlich des Heidackerwegs. Im Norden und Süden grenzt das Plangebiet an bestehende Feldwege, im Osten an die freie Feldflur und im Westen an die bebauten Grundstücke westlich des Heidackerwegs bzw. an kleingärtnerisch genutzte Flächen. Der Planbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 43, 44, 577, 580 und 581 sowie Teile der Flurstücke Nrn. 30, 30/1 (Heidackerweg), 30/2 (Oberer Weiler), 356 (Hohlgasse), 555, 617 und 804/4.

Nach erfolgter Beteiligung hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 13.10.2020 beschlossen, den Bebauungsplan „Heidackerweg Nord“ und die örtlichen Bauvorschriften erneut auf die Dauer 1 Monats auszulegen. Parallel hierzu wurden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den Planungsabsichten der Gemeinde gehört. Auf die Vorlage Nr. 2145/2020 wird verwiesen.

Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereiches und den Inhalt des Bebauungsplanes „Heidackerweg Nord“ ist der Lageplan mit Textteil und Begründung des Ingenieurbüros für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Käser in der Fassung vom 11.09.2019 / 22.09.2020. Bestandteil der Begründung sind die Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse, die Erfassung der Höhlenbäume und Nistkästen, das Tierökologische Gutachten, die Artenschutzrechtlichen Maßnahmen und die Erhaltung von Streuobstbeständen nach § 33 a NaSchG B.-W der werkgruppe gruen sowie die Geruchsimmissionsprognose von iMA Richter & Röckle und das Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ des Landratsamts Rems-Murr-Kreis.

Nach der Beteiligung vom 3. Januar 2020 bis 3. Februar 2020 hat sich die Öffentlichkeit erneut in der Zeit vom 30. Oktober 2020 bis 30. November 2020 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern können. Die eingegangenen Stellungnahmen von der Beteiligung der Behörden können einschließlich der Abwägungsvorschläge den Anlagen 3 und 4 entnommen werden. Von privater Seite wurden bei der erneuten Beteiligung keine Einwendungen vorgebracht.

Stellungnahme der Verwaltung

In der erneuten Beteiligungsrunde sind keine planungsrechtlich relevante Änderungsvorschläge, Anregungen oder Bedenken eingegangen. Die vorgebrachten Bedenken des Regierungspräsidiums Stuttgart bzgl. des Dichtewerts wurden zwischenzeitlich ausgeräumt.

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander kann der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften als Satzung gemäß Anlage 12 beschlossen werden. Anschließend kann der Bebauungsplan durch ortsübliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde in Kraft gesetzt werden.

Anlage/n:

- Anlage 1 - BPL_Heidackerweg-Nord_Lageplan_M500-A3
- Anlage 2 - BPL_Heidackerweg-Nord_Textteil
- Anlage 3 - BPL_Heidackerweg-Nord_Begründung mit Nachtrag
- Anlage 4_ BPL_Heidackerweg-Nord_erneute Auslegung
- Anlage 5 - BPL_Heidackerweg_Nord_Artenschutz
- Anlage 6 - BPL_Heidackerweg_Nord_Hoehlenbaueme_Nistkaesten
- Anlage 7 - BPL_Heidackerweg_Nord_Fauna
- Anlage 8 - BPL_Heidackerweg-Nord saP_Heidackerweg_Nord
- Anlage 9 - BPL_Heidackerweg Nord - Erhaltung von Streuobstbeständen
- Anlage 10 - BPL_Heidackerweg Nord - Geruchsimmissionsprognose
- Anlage 11 - MB_Bodenschutz_bei_Baumaßnahmen(1)
- Anlage 12 - BPLHeidackerweg- Nord - Satzung